

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit deren Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Ausgabedatum: 04/06/2020 Änderungsdatum: 04/06/2020 Version: 2.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

Produktidentifikator

Form des Erzeugnisses Gemisch Produktname Star San HB™

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird 1.2.

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffes/Gemisches Reinigungsmittel

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt 1.3.

Hersteller Five Star Chemicals & Supply Inc Brouwland

4915 E 52nd Ave Korspelsesteenweg 86, Commerce City, CO 80022 3581 Beverlo, Belgien T (303)287-0186 T: +32 11 40 14 08

Notrufnummer

Für Produktinformationen oder im Fall eines 0032-(0) 14 58 45 45 (Telefonische Auskunft: Englisch, Französisch, Deutsch, Niederländisch)

Notrufs

Belgien - Giftinformationszentrum: +32 70 245 245

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Met. Corr. 1 H290 Hautätz, 1B H314 Augensch. 1 H318

Vollständiger Wortlaut der Gefahrenklassen und H-Sätze: siehe Abschnitt 16

Nachteilige physikalisch-chemische, auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt bezogene Wirkungen

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)



GHS05

Signalwort (CLP) Gefahr

Gefährliche Bestandteile Phosphorsäure, Dodecylbenzolsulfonsäure H290 - Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. Gefahrenhinweise (CLP)

H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise (CLP) P101 – Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P280 – Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P304+P340 - BEI EINATMEN: Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer

Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.

P310 - Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P301+P330+P331 – BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter

ausspülen.

P405 - Unter Verschluss aufbewahren. P501 – Den leeren Behälter ausspülen und diesen gemäß den örtlichen Vorschriften

entsorgen.

Sonstige Gefahren

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

04/06/2020 1/8 DE (Deutsch)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit deren Änderungsverordnung (EU) 2015/830

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. **Stoffe**

Nicht zutreffend

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Phosphorsäure (Hinweis B)	(CAS-Nr.) 7664-38-2 (EG-Nr.:) 231-633-2 (EG-Indexnr.) 015-011-00-6 (REACH Reg. Nr.) 01-2119485924-24-XXXX	45 – 55	Met. Corr. 1, H290 Acute Tox. 4 (Oral), H302 Skin Corr. 1B, H314 Eye Dam. 1, H318
Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-Sec-Alkyl-Derivate	(CAS-Nr.) 85536-14-7 (EG-Nr.:) 287-494-3 (REACH Reg. Nr.) 01-2119490234-40-XXXX	10 – 20	Acute Tox. 4 (Oral), H302 Skin Corr. 1C, H314 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Chronic 3, H412
1,2-Propandiol	(CAS-Nr.) 57-55-6 (EG-Nr.) 200-338-0 (REACH Reg. Nr.) 01-2119456809-23-XXXX	5 – 15	Nicht eingestuft.

Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:

Name	Produktidentifikator	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte
Phosphorsäure	(CAS-Nr.) 7664-38-2 (EG-Nr.:) 231-633-2	(10 ≤ C < 25) Skin Irrit. 2, H315 (10 ≤ C < 25) Eye Irrit. 2, H319
	(EG-Indexnr.) 015-011-00-6	(25 ≤ C < 100) Skin Corr. 1B, H314

Hinweis B: Einige Stoffe (Säuren, Basen usw.) werden in wässrigen Lösungen in verschiedenen Konzentrationen auf den Markt gebracht, weswegen sie einer unterschiedlichen Einstufung und Kennzeichnung bedürfen, da sich die Gefahren bei verschiedenen Konzentrationen unterscheiden. In Teil 3 weisen Einträge mit der Anmerkung B eine allgemeine Bezeichnung der folgenden Art auf: "Salpetersäure ... %". In diesem Fall muss der Lieferant die Konzentration in Prozent der Lösung auf dem Etikett angeben. Sofern nichts anderes angegeben, wird davon ausgegangen, dass die Konzentration in Prozent auf einer Gewicht-Gewicht-Grundlage berechnet wird.

Vollständiger Wortlaut der H-Sätze: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1.	beschilebung der	FI 216-LILLE-ING	aisiiaiiiileii
Erste-	Hilfe-Maßnahmen nac	h Einatmen	: Bei I

: Bei Einatmen: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt

: Bei Berührung mit der Haut (oder dem Haar): Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Haut mit Wasser abspülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt

: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken

: BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Einer bewusstlosen Person niemals etwas durch den Mund verabreichen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach dem Einatmen

: Verursacht Verätzungen der Atemwege.

Symptome/Wirkungen nach dem Hautkontakt

: Verursacht schwere Verätzungen der Haut. Die Symptome können Rötung, Schmerzen und Blasen umfassen.

Symptome/Wirkungen nach dem Augenkontakt

Verursacht schwere Augenschäden. Die Symptome können Unbehagen oder Schmerzen, übermäßiges Blinzeln oder gesteigerte Tränenproduktion mit ausgeprägter Rötung und Anschwellen der Bindehaut umfassen. Kann Verätzungen verursachen.

Symptome/Wirkungen nach dem Verschlucken

Kann beim Verschlucken gesundheitsschädlich sein. Kann Verätzungen oder Reizungen der Schleimhäute des Mundes, des Halses oder des Magendarmtraktes verursachen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Die Symptome können verzögert auftreten. Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt zuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen).

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Bei Umgebungsbrand geeignete Löschmittel benutzen.

Ungeeignete Löschmittel : Keinen Wasserstrahl verwenden.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr

: Verbrennungsprodukte können unter anderem umfassen: Kohlenstoffoxide, Phosphoroxide. Kann toxische oder ätzende Produkte freisetzen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutzmaßnahmen bei der Brandbekämpfung

: Auf der Seite des Feuers bleiben, aus der der Wind kommt. Umfassende Brandschutzeinsatzkleidung (Bunkerausrüstung) und Atemschutzgerät (SCBA) tragen.

04/06/2020 DE (Deutsch) 2/8

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit deren Änderungsverordnung (EU) 2015/830

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei Unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen

: In Abschnitt 8 empfohlene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Isolieren Sie den Gefahrenbereich und verwehren Sie unbefugten und ungeschützten Personen den Zugang.

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

6.1.2. Einsatzkräfte

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation und öffentliche Gewässer ist zu verhindern.

6.3. Methoden und Material zur Eindämmung und Reinigung

Rückhaltung

: Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Verschütteten Stoff mit inertem Material (Sand, Vermiculit oder einem anderen geeigneten Material) aufnehmen und/oder eindämmen und anschließend in einen geeigneten Behälter füllen. Nicht in Oberflächenwasser oder in das Abwassersystem spülen. Die empfohlene persönliche Schutzausrüstung tragen.

Methoden zur Reinigung

: Verschüttetes Material zur Entsorgung in einen geeigneten Behälter kehren oder mit der Schaufel füllen. Für Belüftung sorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Informationen befinden sich in Abschnitt 8: "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen. Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Nicht verschlucken. Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Für ausreichende Belüftung sorgen.

Hygienemaßnahmen

Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Nach Gebrauch Hände, Unterarme und Gesicht gründlich waschen.

7.2. Bedingungen für die sichere Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerungsbedingungen

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Behälter dicht verschlossen halten. Unter Verschluss aufbewahren. Im Originalbehälter aufbewahren. An einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort aufbewahren.

7.3. Spezifische Endanwendung(en)

Nicht verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1. Zu überwachende Parameter

Phosphorsäure (7664-38-2)		
EU	IOELV TWA (mg/m³)	1 mg/m³
EU	IOELV STEL (mg/m³)	2 mg/m³
Belgien	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	1 mg/m³
Belgien	Kurzzeitwert	2 mg/m³
Deutschland	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	2 mg/m³

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

Handschutz:

Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (gemäß der Europäischen Norm NF EN 374 oder einer gleichwertigen Norm)

Augenschutz:

Wenn die Risikobewertung dies erfordert, sollten Sicherheitsschutzbrillen getragen werden, die einer anerkannten Norm wie der Europäischen Norm EN 166 entsprechen, um die Exposition gegenüber Flüssigkeitsspritzern, Nebel oder Stäuben zu vermeiden.

Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen

Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen. Das Atemschutzgerät muss auf Basis bekannter oder erwarteter Expositionshöhen, den Gefahren durch das Produkt und dem sicheren Arbeitsbereich des Atemschutzgerätes ausgewählt werden.

04/06/2020 DE (Deutsch) 3/8

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit deren Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Sonstige Angaben:

Handhabung gemäß den Bestimmungen für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatszustand : Flüssigkeit

Aussehen : Bernsteinfarbene / gelbe Flüssigkeit

Farbe : Bernsteinfarben / gelb
Geruch : Charakteristisch
Geruchsschwelle : Keine Daten verfügbar

pH : 1,65

Relative Verdunstungsgeschwindigkeit

(Butylacetat=1)

: Keine Daten verfügbar

Schmelzpunkt Keine Daten verfügbar Gefrierpunkt Keine Daten verfügbar Siedepunkt Keine Daten verfügbar Flammpunkt > 200 °F (93,33 °C) Selbstentzündungstemperatur : Keine Daten verfügbar Keine Daten verfügbar Zersetzungstemperatur Entzündlichkeit (Feststoff, Gas) Nicht entzündbar Keine Daten verfügbar Dampfdruck Relative Dampfdichte bei 20 ° C Keine Daten verfügbar

Relative Dichte : 1,359

Löslichkeit : Löslichkeit in Wasser

Verteilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser : Keine Daten verfügbar

Viskosität, kinematisch : Keine Daten verfügbar

Viskosität, dynamisch : Keine Daten verfügbar

Explosive Eigenschaften : Keine Daten verfügbar

Oxidierende Eigenschaften : Keine Daten verfügbar

Explosionsgrenzen : Keine Daten verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.2. Chemische Stabilität

Unter normalen Bedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Hitze. Unverträgliche Materialien. STAR SAN HB™ nicht mit chlorierten Reinigungsmitteln mischen, da Chlorgas freigesetzt werden könnte.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Basen. Starke Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Können unter anderem umfassen: Kohlenstoffoxide, Phosphoroxide. Kann toxische oder ätzende Produkte freisetzen.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

akute Toxizität (oral): Nicht eingestuft.akute Toxizität (dermal): Nicht eingestuft.akute Toxizität (Inhalation): Nicht eingestuft.

04/06/2020 DE (Deutsch) 4/8

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit deren Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Star San HB™		
LD50 oral, Ratte	4400 mg/kg	
Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-Sec-Alkyl-Derivate (85536-14-7)		
LD50 oral, Ratte	775 mg/kg	
LD ₅₀ dermal, Kaninchen	2000 mg/kg	
1,2-Propandiol (57-55-6)		
LD50 oral, Ratte	20 g/kg	
LD ₅₀ dermal, Kaninchen	20 800 mg/kg	
Phosphorsäure (7664-38-2)		
LD50 oral, Ratte	1530 mg/kg	
LD ₅₀ dermal, Kaninchen	2740 mg/kg	
Unbekannte akute Toxizität (CLP) – SDB	: 74,13 % des Gemisches bestehen aus einem oder mehreren Bestandteilen unbekannter akuter Toxizität. (Inhalation (Dämpfe))	
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Verursacht schwere Verätzungen der Haut.	
	pH: 1,65	
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Verursacht schwere Augenschäden.	
	pH: 1,6545	
Erkrankung der Atemwege oder der Haut	: Nicht eingestuft.	
Sonstige Angaben	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.	
Keimzellmutagenität	: Nicht eingestuft.	
Sonstige Angaben	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.	
Karzinogenität	: Nicht eingestuft.	
Sonstige Angaben	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.	
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft.	
Sonstige Angaben	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Nicht eingestuft.	
Sonstige Angaben	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Nicht eingestuft.	
Sonstige Angaben	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.	
Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft.	
Sonstige Angaben	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.	
Sonstige Angaben	: Wahrscheinliche Expositionswege: Verschlucken, Einatmen, Haut und Augen.	

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1	l.	Tox	izität

Ökologie – im Allgemeinen : Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

Unbekannte Gefahren für die aquatische : Enthäl

Umwelt (CLP)

: Enthält 0,45 % Bestandteile mit unbekannten Gefahren für die aquatische Umwelt

Gewässergefährdend, kurzzeitig (akut) : Nicht eingestuft. Gewässergefährdend, langfristig (chronisch) : Nicht eingestuft.

Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-Sec-Alkyl-Derivate (85536-14-7)		
LC50 Fisch 1	3 mg/l (Einwirkzeit: 96 h – Spezies: Oncorhynchus mykiss [statisch])	
EC50 Daphnia 1	2,9 mg/l (Einwirkzeit: 48 h – Spezies: Daphnia magna)	
1,2-Propandiol (57-55-6)		
LC50 Fisch 1	51 600 mg/l (Einwirkzeit: 96 h – Spezies: Oncorhynchus mykiss [statisch])	
LC50 Fisch 2	41 – 47 ml/l (Einwirkzeit: 96 h – Spezies: Oncorhynchus mykiss [statisch])	
EC50 Daphnia 1	> 1000 mg/l (Einwirkzeit: 48 h – Spezies: Daphnia magna [statisch])	
EC50 96 h Algen (1)	19 000 mg/l (Spezies: Pseudokirchneriella subcapitata)	
Phosphorsäure (7664-38-2)		
LC50 Fisch 1	75,1 mg/l	

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Star San HB™	
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht festgelegt.

04/06/2020 DE (Deutsch) 5/8

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit deren Änderungsverordnung (EU) 2015/830

12.3. **Bioakkumulationspotenzial**

Star San HB™	
Bioakkumulationspotenzial	Nicht festgelegt.
Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-Sec-Alkyl-Derivate (85536-14-7)	
Verteilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser	2 (bei 23 °C)
1,2-Propandiol (57-55-6)	
BCF Fisch 1	<1

12.4. Mobilität im Boden

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Sonstige Angaben : Keine anderen Wirkungen sind bekannt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Verfahren zur Abfallbehandlung

Verpackung

Empfehlungen zur Entsorgung des Produkts/der : Inhalt/Behälter einer Sammelstelle für gefährliche oder spezielle Abfälle, in Übereinstimmung mit lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften zuführen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR, IATA, IMDG und RID

14.1. **UN-Nummer**

UN-Nr. : 1760

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung 14.2.

Ordnungsgemäße Versandbezeichnung : ätzender flüssiger Stoff, N.A.G. (Phosphorsäure, Dodecylbenzolsulfonsäure)

14.3. Transportgefahrenklassen

Transportgefahrenklassen : 8

Gefahrenetiketten



14.4. Verpackungsgruppe

: 111 Verpackungsgruppe

Umweltgefahren

: Nein Umweltgefährlich

Sonstige Angaben : Keine zusätzlichen Informationen verfügbar.

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender 14.6.

Besondere Vorsichtsmaßnahmen beim : Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen.

Transport

- Landtransport

Massengutbeförderung gemäß Anhang II des Marpol-Übereinkommens und gemäß IBC-Code 14.7.

Nicht zutreffend

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch 15.1.

15.1.1. **EU-Vorschriften**

Enthält keine REACH-Stoffe mit Einschränkungen gemäß Anhang XVII.

Enthält keine REACH-Kandidatenstoffe.

Enthält keine REACH-Stoffe gemäß Anhang XIV.

Enthält keinen Stoff, der der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien unterliegt.

Enthält keinen Stoff, der der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegt.

04/06/2020 DE (Deutsch) 6/8

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit deren Änderungsverordnung (EU) 2015/830

15.1.2. **Nationale Vorschriften**

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Hinweis auf Änderungen:

Keine.

Abkürzungen und Akronyme:

°C - Grad Celsius

°F – Grad Fahrenheit

ADR – Europäisches Übereinkommen über den internationalen Gefahrguttransport auf dem Landweg.

ACGIH - American Conference of Governmental Industrial Hygienists

ATE - Geschätzte akute Toxizität

BCF - Biokonzentrationsfaktor

BEI - Biologischer Expositionsindex

CAS - Chemical Abstracts Service

CLP - Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.

cP - Centipoise (Einheit der dynamischen Viskosität) cSt - Centistokes (Einheit der kinematischen Viskosität)

DNEL – abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung

EC50 - Mittlere effektive Konzentration

ECHA - Europäische Chemikalienagentur

EG-Nr. - EG-Nummer

EU - Europäische Union

GHS - Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien

IATA - Internationaler Luftverkehrsverband

IDLH – Unmittelbar lebens- oder gesundheitsgefährdend

IMDG – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

IOELV - Arbeitsplatz-Richtgrenzwert

kPa - Kilopascal

Kow - Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizient

LC50 - Median-Letalkonzentration

LD50 - Mittlere letale Dosis

mg/I - Milligramm pro Liter

mg/kg - Milligramm pro Kilogramm

mg/m³ - Milligramm pro Kubikmeter

Min - Minuten

NIOSH - National Institute of Occupational Safety and Health (Nationales Institut für Sicherheit am Arbeitsplatz (US))

NOEC - Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung

N.A.G. - Nicht anderweitig genannt

OEL – Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz

PBT - persistent, bioakkumulierbar und toxisch

ppm - Teile je Million

PVC – Polyvinylchlorid

REACH – Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe

RID – Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene

SDB - Sicherheitsdatenblatt

STEL - Kurzzeit-Expositionsgrenzwert (Short Term Exposure Limit)

TLV - Schwellenwert

TWA - Zeitgewichteter Durchschnitt

VN - Vereinte Nationen

vPvB - sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Datenquellen

: VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und

1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. : Keine.

Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der H. und ELIH-Sätze

Volistandiger Wortlaut der H- und EOH-Satze.	
Acute Tox. 4 (Dermal) akute Toxizität (dermal), Kategorie 4	
Acute Tox. 4 (Oral) akute Toxizität (oral), Kategorie 4	
Augensch. 1	Schwere Augenschädigung / Augenreizung, Kategorie 1
Eye Irrit. 2 Schwere Augenschädigung / Augenreizung, Kategorie 2	
Met. Corr. 1 Korrosiv gegenüber Metallen, Kategorie 1	
Skin Corr. 1A	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 1A
Hautätz. 1B Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 1B	
Skin Irrit. 2 Ätz-/Reizwirkung auf die Haut. Kategorie 2	

04/06/2020 DE (Deutsch) 7/8

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit deren Änderungsverordnung (EU) 2015/830

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.	
H302	Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
H312	Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.

Einstufung und verwendete Methode zur Ableitung der Einstufung bei Gemischen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

<u> </u>		0 0 7
Hautätz. 1B	H314	Berechnungsverfahren
Augensch. 1	H318	Berechnungsverfahren

Haftungsausschluss: Die hier angeführten Erklärungen, technischen Informationen und Empfehlungen sind zuverlässig, stellen jedoch keinerlei Zusicherung oder Gewährleistung dar. Die in diesem Dokument angeführten Informationen gelten für das spezifische gelieferte Material. Gegebenenfalls sind sie für dieses Material nicht gültig, wenn dieses in Verbindung mit anderen Materialien verwendet wird. Es liegt in der Verantwortung des Verwenders, sich selbst zu vergewissern, dass diese Informationen für seinen jeweiligen Verwendungszweck geeignet und vollständig sind.

04/06/2020 DE (Deutsch) 8/8